

Montage- und Dienstleistungsbedingungen der Firma GfE mbH - nachstehend Lieferer genannt -

Geltungsbereich

1. Für Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen - nachstehend auch Dienstleistungen genannt - die der Lieferer im Auftrag des Bestellers erbringt, gelten die nachfolgenden Bedingungen:
2. Die Anforderung von Dienstleistungen muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Der Lieferer behält sich vor, die Tätigkeiten von einem durch den Lieferer beauftragten Unternehmen ausführen zu lassen, soweit nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Bestellers eine Leistungserbringung durch den Lieferer erfordern.
3. Die Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Darüberhinausgehende Tätigkeiten bedürfen zur Ausführung der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax. Mit Ausnahme des Geschäftsführers sind die Mitarbeiter des Lieferers nicht berechnete, abweichende oder zusätzliche Abreden und/oder Vertragszusätze wirksam zu vereinbaren. Für Arbeiten, die nicht schriftlich bestätigt wurden, wird keine Gewähr übernommen.

Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat die von dem Lieferer eingesetzten Mitarbeiter oder das Personal der von dem Lieferer beauftragten Unternehmen, im Folgenden Mitarbeiter genannt, bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere wenn nur ein Mitarbeiter des Lieferers mit der Durchführung beauftragt ist und die Tätigkeiten in beengten Räumen oder außerhalb des normalen Arbeitsbereiches der übrigen Belegschaft stattfinden, muss der Besteller eine deutschsprachige Hilfskraft stellen, die während der gesamten Dauer der Tätigkeit zur Verfügung steht. Diese Person stellt außerdem sicher, dass im Notfall die erforderliche Kommunikation zu den zuständigen Stellen des Lieferers gegeben ist, um alle erforderlichen Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Arbeitsverantwortlichen über Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und ihn ggf. auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen.

Offensichtliche Gefahrenquellen sind vor Arbeitsaufnahme vom Besteller auf dessen Kosten zu beseitigen. Dazu gehört beispielsweise:

- a) Reinigen des Arbeitsplatzes der Mitarbeiter des Lieferers;
- b) die Entfernung giftiger und/oder brennbarer bzw. explosiver Gase aus dem Arbeitsumfeld;
- c) die Entfernung von Hindernissen für einen ungehinderten Zugang.
- d) Schutz gegen Absturz und/oder vor herabfallenden Gegenständen, wenn auf mehreren Ebenen gearbeitet wird;
- e) Sicherstellung einer wirksamen Verkehrsregelung und ggf. Absperrung der Baustelle;

- f) Spannungsfreischalten betroffener elektrischer Anlagen einschließlich der erforderlichen Sicherung gegen Wiedereinschalten;
2. Erforderliche Rücksichtsmaßnahmen auf den Betriebsablauf des Bestellers bedürfen des ausdrücklichen Hinweises.
 3. Der Besteller hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über
 - a) die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen,
 - b) Fluchtmöglichkeiten, Lage von Feuerlöschern, Verbandskästen, etc.,
 - c) erforderliche statische Nachweise,dem Lieferer unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls für Feuererlaubnisscheine und Brandwachen zu sorgen.
 4. Der Besteller übernimmt und stellt rechtzeitig auf seine Kosten insbesondere
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte,
 - b) die für die Dienstleistungen erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - c) Energie, Wasser, Heizung, Beleuchtung und sonstige Vor- und Entsorgungseinrichtungen an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse,
 - d) geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Einsatzort erforderlich sind,

Inbetriebnahme/Abnahme/Fristen

1. Sollte für bestimmte Lieferungen eine Inbetriebnahme ausdrücklich vereinbart worden sein, ist vom Besteller unverzüglich ein Verantwortlicher für die Inbetriebnahme zu benennen. Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Lieferung des Lieferers in Verbindung mit der Betriebsstätte des Bestellers. Der Besteller hat kostenlos sämtliche für die Durchführung der Inbetriebnahme und des Funktionstests erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen. Sind die Inbetriebnahme und der Funktionstest erfolgreich durchgeführt worden, liegt Betriebsbereitschaft vor. Diese hat der Besteller dem Lieferer in einem Protokoll zu bestätigen. Der Besteller darf die Protokollunterzeichnung nicht verweigern, wenn nur unwesentliche Mängel vorliegen, solche sind im Protokoll festzuhalten. Mit Betriebsbereitschaft gehen die Lieferungen des Lieferers in die Verantwortung des Bestellers über, sofern nicht bereits der Gefahrübergang stattgefunden hat.
2. Sollte für bestimmte Lieferungen ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser mit der Betriebsbereitschaft der Lieferungen des Lieferers, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Montage bzw. Installation, falls die Betriebsbereitschaft

aus vom Besteller zu vertretenden Gründen noch nicht herbeigeführt werden konnte. Der Probetrieb ist erfolgreich, wenn die Lieferungen während des vereinbarten Zeitraums im Wesentlichen mängelfrei funktionieren. Ist ein Zeitraum für den Probetrieb nicht vereinbart, gilt ein Zeitraum von zwei Wochen als vereinbart. Der Besteller hat die erfolgreiche Durchführung des Probetriebes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf bei nur unwesentlichen Mängeln vom Besteller nicht verweigert werden, solche sind in der Bestätigung festzuhalten.

3. In Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Verzögert sich die Dienstleistung durch den Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen oder kommt der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nach, so tritt eine angemessene Verlängerung in die Dienstleistungsfrist ein. Hat der Lieferer die Verzögerung nicht zu vertreten, hat der Besteller in einem angemessenen Umfang die Kosten für Warte- und Reisezeit zu tragen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Bezeichnung und Spezifikation der von dem Lieferer durchzuführenden Dienstleistung und die Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag.
2. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Montage- und Dienstleistungen nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Entsendung gemäß der gültigen Verrechnungssätze des Lieferers, diese verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es wird ein entsprechender Zuschlag für zu leistende Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen verrechnet.
3. Eine eventuell notwendig werdende Abstellung eines übergeordneten Montageleiters, Sicherheitskoordinators oder Hilfskräfte werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Mitarbeiter richten sich möglichst nach der ortsüblichen Arbeitszeit.
5. Im Übrigen gelten insbesondere im Bereich der Gewährleistung und/oder Haftung die „AGB“ des Lieferers.